

**Satzung des Kyffhäuserkreises  
für den Integrationsbeirat  
vom 18.12.2015**

Gemäß § 98 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 154) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 02.12.2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Integrationsbeirat**

— Der Kreistag des Kyffhäuserkreises bestellt auf Vorschlag des Ausschusses für Soziales, Familie, Gesundheit, Gleichstellung und Ausländerfragen einen Integrationsbeirat. Die Amtszeit des Beirats ist an die Wahlperiode des Kreistags gebunden. Bis zu einer Neubestellung führen die bisherigen Beiratsmitglieder die Arbeit fort.

**§ 2 Vorsitz und Mitglieder**

— Den Vorsitz des Integrationsbeirats führt der/die hauptamtlich tätige Integrationsbeauftragte des Kyffhäuserkreises. Neben ihm /ihr sind drei weitere ehrenamtlich tätige Mitglieder zu bestellen.

**§ 3 Aufgaben**

— Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Verwaltung in allen Fragen, die die im Kyffhäuserkreis lebenden Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Anträge zu beraten und im Bedarfsfall die Landrätin und den Kreistag einzubeziehen. Sein Ziel ist es, die Teilhabemöglichkeiten der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Eingebürgerten sowie der Aussiedler zu verbessern und das gesellschaftliche Miteinander von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu fördern. Der Integrationsbeirat wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein und fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund.

**§ 4 Informationsrecht und Befugnisse**

Bei Planungen, Vorhaben oder Beschlüssen des Kreistags oder seiner Ausschüsse, die die Belange zugewanderter Menschen im Kyffhäuserkreis berühren, ist der Beirat rechtzeitig zu informieren. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Alle Fachämter und Einrichtungen haben den Beauftragten zu unterstützen. Der Beirat berichtet jährlich im Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit, Gleichstellung und Ausländerfragen über seine Arbeit.

**§ 5 Aufwandsentschädigung, Sachkosten und Zweckausgaben**

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Integrationsbeirats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €. Darüber hinaus sind Haushaltsmittel für Sachkosten und Zweckausgaben in angemessener Höhe im Kreishaushalt vorzusehen, deren Verwaltung obliegt dem/ der hauptamtlichen Integrationsbeauftragten.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kyffhäuserkreises für die/den Beauftragte(n) für die Integration von Zuwanderern vom 04.04.2011 außer Kraft.

—  
  
Sondershausen, den 18.12.2015  
Kyffhäuserkreis

—  
  
Hochwind  
Landrätin